Bieterfragen und Antworten zur Ausschreibung: Beschaffung eines mobilen Hochwasserschutzsystems für den Landkreis Donau-Ries / die Gde. Mertingen

Ende der Fragefrist: 12.10.2026

Fragennummer 3: Eingang am 02.10.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bitten um kurze Klarstellung zu folgenden Punkten der technischen Leistungsbeschreibung für das mobile Hochwasserschutzsystem:

3.1:
Ist bei der geforderten Grundschutzhöhe von 0,90 m auch ein System mit einer etwas größeren Schutzhöhe, beispielsweise ca. 1,00 m, zulässig?

3.1: Antwort vom 09.10.2026:
Bei der geforderten Grundschutzhöhe von 0,90 m handelt es sich um eine Mindestanforderung. Ein System mit einer größeren Schutzhöhe, beispielsweise ca. 1,00 m, ist zulässig, sofern aus den technischen Unterlagen eindeutig hervorgeht, dass die Mindestschutzhöhe von 0,90 m erreicht wird und sämtliche weiteren Anforderungen der Leistungsbeschreibung eingehalten werden.

3.2:
Hinsichtlich der späteren Erweiterbarkeit auf 1,20 m: Welche vorhandenen Grundkomponenten des Systems müssen bei der Erweiterung zwingend weiterverwendet werden?

3.2 Antwort vom 09.10.2026:
Bei einer späteren Erweiterung auf eine konstruktive Höhe von mindestens 1,20 m müssen die bereits beschafften, dauerhaft wiederverwendbaren Haupt- und Grundelemente der Grundausführung weiterhin als funktionsfähige Bestandteile des erweiterten Systems eingesetzt werden können.
Zulässig ist die Ergänzung durch Aufstockungs-, Verbindungs- oder sonstige standardisierte Erweiterungskomponenten. Nicht ausreichend wäre dagegen eine Lösung, bei der die für die Grundausführung beschafften Haupt- oder Schutzelemente überwiegend ersetzt werden müssten und lediglich untergeordnete Verbindungsteile weiterverwendet würden.
Austauschbare Dichtungs- und Verschleißteile bleiben hiervon unberührt. Erreicht das angebotene System bereits in der Grundausführung eine konstruktive Höhe von mindestens 1,20 m, gilt die Anforderung ebenfalls als erfüllt; eine zusätzliche Aufstockung ist dann nicht erforderlich.

3.3:
Sind spezielle Eckelemente für enge Richtungsänderungen zulässig, sofern die Standard-Systemelemente normale Kurven, Gefälle und Geländeunebenheiten ohne spezielle Geländemodule ausgleichen können?

3.3 Antwort vom 09.10.2026:
Standardisierte Eckelemente für enge Richtungsänderungen sind zulässig, sofern sie zum regulären Systemumfang des Herstellers gehören und in der für den vorgesehenen Einsatz erforderlichen Anzahl im Lieferumfang und im Angebotspreis enthalten sind.
Die Standard-Systemelemente müssen weiterhin geeignet sein, übliche Kurven, Steigungen, Gefälle

und Geländeunebenheiten ohne zusätzliche Sonder- oder Geländemodule auszugleichen. Die Verwendung der Eckelemente darf insbesondere nicht zu zusätzlichen Bodenverankerungen, Verdübelungen, Ballastierungen oder zum Einsatz besonderer technischer Hilfsmittel führen.

3.4:
Werden stapelbare, mit Gabelstapler transportierbare Metall-Lagergestelle oder Metallkisten, die jeweils mindestens 20 m einsetzbereiten Hochwasserschutz enthalten, als technisch gleichwertig zu den geforderten Lagepaletten akzeptiert?

3.4 Antwort vom 09.10.2026:
Stapelbare und mit einem Gabelstapler transportierbare Metall-Lagergestelle oder Metallkisten werden als technisch gleichwertige Lager- und Transporteinheiten akzeptiert, sofern
- jede Einheit sämtliche zum Aufbau erforderlichen Komponenten für mindestens 20 laufende Meter Hochwasserschutz enthält,
- die Einheiten im beladenen Zustand ohne zusätzliche externe Hilfs- oder Stützkonstruktionen sicher stapelbar sind,
- der Stellflächenbedarf je 20 laufenden Metern nicht größer als bei der geforderten Palettenlagerung ist,
- ein sicherer Transport mit einem Gabelstapler möglich ist,
- ein schneller Zugriff ohne vorheriges Umpacken gewährleistet ist und
- die Lagergestelle beziehungsweise Metallkisten vollständig im Lieferumfang und im Angebotspreis enthalten sind.

Die Gleichwertigkeit ist durch bemaßte technische Unterlagen nachzuweisen, aus denen insbesondere Abmessungen, Beladung, Schutzlänge, Stapelbarkeit und Transportmöglichkeit hervorgehen.

3.5:
Ist für Anschlüsse an Gebäude oder andere Bauwerke eine vollständig rückbaubare Abdichtung ohne Bohren, Dübeln, Verschrauben oder dauerhafte bauliche Veränderungen zulässig?

3.5 Antwort vom 09.10.2026:
Eine vollständig rückbaubare Abdichtung beziehungsweise Anschlusslösung ohne Bohren, Dübeln, Verschrauben oder sonstige dauerhafte bauliche Veränderungen ist zulässig.

Voraussetzung ist, dass hiermit ein entsprechend der Leistungsbeschreibung ausreichend dichter und standsicherer Anschluss hergestellt werden kann. Die hierfür erforderlichen Anschluss-, Dichtungs- und Schutzkomponenten müssen zum angebotenen System gehören und im Lieferumfang enthalten sein. Nach dem Rückbau dürfen keine dauerhaften Beschädigungen oder Veränderungen am Gebäude beziehungsweise Bauwerk verbleiben.

3.6:
Wir verfügen über praktische Einsatzerfahrungen mit dem angebotenen System sowohl als temporäres Wasserreservoir als auch bei temporären Anwendungen in Flüssen bzw. Fließgewässern. Werden Herstellerunterlagen zusammen mit Projektreferenzen und Fotos dieser Anwendungen als ausreichender Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderung akzeptiert?

3.6 Antwort vom 09.10.2026:
Nachvollziehbare Herstellerunterlagen können zusammen mit geeigneten Referenzen und aussagekräftigen Fotos als ausreichender Nachweis anerkannt werden.

Aus den Unterlagen muss eindeutig hervorgehen,

- dass das angebotene oder ein technisch identisches System eingesetzt wurde,
- in welcher Systemkonfiguration die Anwendung erfolgte,
- dass das System als temporäres Wasserreservoir beziehungsweise Rückhaltebecken eingesetzt werden kann und
- dass ein temporärer Einsatz in einem Fluss oder Fließgewässer zur Herstellung eines Aufstaus technisch möglich ist.

Allgemeine Werbeaussagen sind nicht ausreichend. Gesonderte unabhängige Prüfungen oder bestimmte Zertifizierungen werden hierfür nicht verlangt. Vorhandene Prüfberichte oder Zertifizierungen können ergänzend eingereicht werden.

Fragennummer 4: Eingang am 06.10.2026

4.1:
Anpassung an Gelände ohne Sonder- oder Geländemodule:

Nach Pos. 1.2.2 muss sich das System ohne zusätzliche Sonder- oder Geländemodule an Steigungen, Gefälle, Kurven, Richtungswechsel, Absätze und übliche Geländeunebenheiten anpassen lassen.

Wir bitten um Prüfung, ob auch technisch gleichwertige Systeme zugelassen werden können, bei denen für einzelne Richtungs- oder Höhenänderungen standardisierte Systemkomponenten oder Adapter eingesetzt werden, sofern Aufbauzeit, Personalbedarf, Standfestigkeit und flexible Einsatzfähigkeit hierdurch nicht nachteilig beeinflusst werden. Falls solche Komponenten ausgeschlossen bleiben, bitten wir um Erläuterung des funktionalen Beschaffungsziels dieser Einschränkung.

4.1 Antwort vom 09.10.2026:
Die Anforderung nach Pos. 1.2.2 ist funktional zu verstehen. Ziel ist ein System, das ohne eine vorherige objektspezifische Planung und ohne gesondert zu beschaffende oder nur für bestimmte Geländeformen vorgesehene Sondermodule flexibel eingesetzt werden kann.

Standardisierte Systemkomponenten, Verbindungselemente oder Adapter können zugelassen werden, sofern sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Komponenten gehören zum regulären und herstellerseitig vorgesehenen Systemumfang.
- Sämtliche zur Erfüllung der ausgeschriebenen Funktionen erforderlichen Komponenten sind in ausreichender Anzahl im angebotenen Lieferumfang und im Angebotspreis enthalten.
- Es sind keine objektspezifisch anzufertigenden oder gesondert zu beschaffenden Sonderlösungen erforderlich.
- Aufbauzeit, Personalbedarf, Handhabbarkeit, Standfestigkeit und flexible Einsatzfähigkeit werden gegenüber den Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht nachteilig beeinflusst.

- Der Aufbau bleibt ohne Bodenverankerungen, Verdübelungen, Ballastierungsmedien, Pumpen, Hebezeuge, Spezialwerkzeuge oder sonstige in der Leistungsbeschreibung ausgeschlossene Hilfsmittel möglich.
- Die Anpassung an übliche Steigungen, Gefälle, Kurven, Richtungswechsel, Absätze und Geländeunebenheiten kann unmittelbar am Einsatzort vorgenommen werden.

Nicht ausreichend ist eine Lösung, bei der für unterschiedliche Geländeformen jeweils besondere, nicht zum üblichen Systemumfang gehörende Module ausgewählt, gesondert vorgehalten oder nachträglich beschafft werden müssen.

Die Gleichwertigkeit ist anhand der mit dem Angebot eingereichten technischen Produkt- und Systembeschreibung nachvollziehbar nachzuweisen.

4.2:

Lagerung: mindestens 20 m Schutzwand je Palette:

Nach Pos. 1.3.4 müssen je Palette mindestens 20 laufende Meter Hochwasserschutzwand gelagert werden können und die beladenen Paletten ohne zusätzliche Hilfskonstruktionen stapelbar sein. Bitte prüfen Sie, ob alternativ logistisch gleichwertige Lagerkonzepte zugelassen werden können, sofern sie bezogen auf Schutzlänge, Stellfläche, Stapelbarkeit, Transportfähigkeit und schnellen Zugriff mindestens gleichwertig oder platzsparender sind.

4.2 Antwort vom 09.10.2026:

Die Fachstelle lässt neben der Lagerung auf Paletten auch funktional gleichwertige Lager- und Transportkonzepte zu.

Ein alternatives Lagerkonzept gilt als gleichwertig, wenn es mindestens folgende Anforderungen erfüllt:

- In einer selbstständig transportierbaren Lager- und Ladeeinheit können mindestens 20 laufende Meter des angebotenen Hochwasserschutzsystems gelagert werden.
- Die beladenen Einheiten sind ohne zusätzliche, nicht zum angebotenen Lagerkonzept gehörende Hilfs- oder Stützkonstruktionen sicher stapelbar.
- Der erforderliche Stellflächenbedarf je 20 laufenden Metern ist nicht größer als bei der in Pos. 1.3.4 beschriebenen Palettenlagerung.
- Die Einheiten können mit den für den Palettentransport üblichen beziehungsweise in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Transport- und Umschlagmitteln bewegt werden.
- Ein kurzfristiger Zugriff auf die Systemelemente ist ohne vorheriges Umpacken oder zeitaufwendiges Zerlegen der Lagereinheit möglich.
- Sämtliche für Lagerung, Stapelung und Transport erforderlichen Lade- und Lagereinheiten sind Bestandteil des angebotenen Lieferumfangs und im Angebotspreis enthalten.

Eine lediglich auf die Gesamtlagerfläche bezogene rechnerische Gleichwertigkeit genügt nicht, wenn hierdurch eine größere Anzahl einzelner Handhabungs- oder Transportvorgänge erforderlich wird.

Das angebotene Lagerkonzept ist anhand bemaßter technischer Unterlagen darzustellen. Aus diesen müssen insbesondere die je Einheit gelagerte Schutzlänge, die Abmessungen, die Stapelbarkeit, die Transportmöglichkeit und die Art des Zugriffs hervorgehen.

4.3:
Temporäres Wasserreservoir und Einsatz im Fließgewässer:

Nach Pos. 1.4.1 muss das System sowohl zur Errichtung eines temporären Wasserreservoirs oder Rückhaltebeckens als auch innerhalb eines Fließgewässers zur Herstellung eines temporären Staus für die Brandbekämpfung einsetzbar sein.

Wir bitten um Erläuterung, ob diese Zusatzfunktionen zwingende Mindestanforderungen darstellen und welche konkreten Einsatzszenarien der Beschaffung zugrunde liegen. Kann ein System zugelassen werden, das die eigentlichen Hochwasserschutzanforderungen vollständig erfüllt, einzelne dieser Zusatzfunktionen jedoch nur mit standardisierten Ergänzungskomponenten oder in technisch abweichender Weise bereitstellt?

4.3 Antwort vom 09.10.2026:
Die in Pos. 1.4.1 genannten Funktionen stellen verbindliche Mindestanforderungen dar.

Der Beschaffung liegt nicht ausschließlich die Verwendung als lineare Hochwasserschutzwand zugrunde. Das System soll im Rahmen der Gefahrenabwehr zusätzlich für folgende Einsatzszenarien verwendet werden können:

- Errichtung eines temporären Wasserreservoirs beziehungsweise Rückhaltebeckens,
- vorübergehende Bevorratung oder Zwischenpufferung von Löschwasser,
- Unterstützung der Löschwasserversorgung in Bereichen ohne ausreichende stationäre Löschwasserentnahmestellen,
- Herstellung einer für Feuerlöschpumpen ausreichenden Entnahmetiefe in geeigneten Fließgewässern durch einen zeitlich begrenzten Aufstau.

Mit dieser Mehrfachverwendbarkeit soll vermieden werden, für die genannten Einsatzaufgaben jeweils vollständig getrennte Systeme beschaffen und vorhalten zu müssen.

Standardisierte Ergänzungskomponenten können zugelassen werden, sofern sie zum regulären System des Herstellers gehören, vollständig im angebotenen Lieferumfang enthalten sind und die geforderten Funktionen damit in technisch gleichwertiger Weise erreicht werden. Sämtliche übrigen Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere hinsichtlich des Aufbaus, Handhabbarkeit, Standfestigkeit und Wiederverwendbarkeit, müssen auch bei diesen Verwendungsarten eingehalten werden.

Eine konstruktiv abweichende Lösung ist grundsätzlich zulässig, wenn die geforderten Funktionen vollständig und nachweisbar erreicht werden. Ein System, das eine der beiden in Pos. 1.4.1 geforderten Funktionen nicht ermöglicht, erfüllt die Mindestanforderung hingegen nicht.

Die entsprechende Funktionsfähigkeit ist anhand nachvollziehbarer technischer Herstellerunterlagen oder Aufbau- und Anwendungsbeschreibungen nachzuweisen.

4.4:
Wiederverwendbarkeit und austauschbare Verbrauchs- bzw. Verschleißteile:

Bitte stellen Sie klar, ob die geforderte Wiederverwendbarkeit des Systems ausschließt, dass einzelne Dichtungs-, Schutz- oder Verschleißteile nach einem Einsatz ausgetauscht werden müssen. Können Systeme zugelassen werden, deren tragende Hauptkomponenten dauerhaft wiederverwendbar sind, während standardisierte und kostengünstige Verschleißteile bei Bedarf ersetzt werden?

4.4 Antwort vom 09.10.2026:
Die geforderte Wiederverwendbarkeit schließt den bedarfsabhängigen Austausch einzelner Dichtungs-, Schutz- oder Verschleißteile nicht aus.

Die Anforderung ist erfüllt, wenn die tragenden Hauptkomponenten und die eigentlichen Hochwasserschutzelemente nach einem bestimmungsgemäßen Einsatz gereinigt, überprüft, eingelagert und erneut verwendet werden können.

Standardisierte Dichtungen, Schutzauflagen, Verbindungsteile oder vergleichbare untergeordnete Verschleißteile dürfen bei festgestelltem Verschleiß oder einer Beschädigung ausgetauscht werden. Der Austausch darf jedoch nicht dazu führen, dass wesentliche Systembestandteile oder ein erheblicher Teil der Schutzwand nach jedem bestimmungsgemäßen Einsatz regelmäßig ersetzt oder entsorgt werden müssen.

Nicht als vollständig wiederverwendbar gilt daher ein System, bei dem bereits der bestimmungsgemäße einmalige Einsatz regelmäßig zum Verbrauch oder zur Entsorgung wesentlicher Systemkomponenten führt.

Aus der technischen Produktbeschreibung muss hervorgehen,
- welche Komponenten als Verschleiß- oder Verbrauchsteile eingestuft werden,
- unter welchen Voraussetzungen ein Austausch erforderlich wird und
- ob die betreffenden Ersatzteile über den Hersteller oder dessen Vertriebsstruktur nachbeschafft werden können.

4.5:
Nachweis der Gelände- und Anschlussfähigkeit:

Für die Anforderungen an unterschiedliche Untergründe sowie dichte Anschlüsse an Gebäude, Mauern und Böschungen bitten wir um Klarstellung, welche technischen Unterlagen als ausreichender Nachweis akzeptiert werden. Genügen nachvollziehbare Herstellerunterlagen und dokumentierte Referenzeinsätze oder sind gesonderte Prüfungen erforderlich?

4.5 Antwort vom 09.10.2026:
Als Nachweis für unterschiedliche Untergründe sowie für Anschlüsse an Gebäude, Mauern und Böschungen werden nachvollziehbare technische Herstellerunterlagen und geeignete Referenzen akzeptiert.

Geeignete Nachweise können insbesondere sein:

- technische Produkt- und Systembeschreibungen,

- Montage- und Gebrauchsanleitungen,
- bemaßte Zeichnungen und Detaildarstellungen,
- nachvollziehbare Darstellungen der Abdichtungs- und Anschlussbereiche,
- dokumentierte Aufbau- oder Einsatzbeispiele auf unterschiedlichen Untergründen,
- dokumentierte Referenzeinsätze mit dem angebotenen oder einem technisch identischen System sowie
- vorhandene Prüfberichte oder Zertifizierungen.

Aus der Gesamtheit der Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, wie das angebotene System auf den in der Leistungsbeschreibung genannten Untergründen eingesetzt und wie ein dichter Anschluss an Gebäude, Mauern oder Böschungen hergestellt werden kann. Allgemeine Werbeaussagen oder nicht näher beschriebene Referenzlisten sind hierfür nicht ausreichend.

Gesonderte unabhängige Prüfungen oder bestimmte Zertifizierungen werden nicht verlangt. Vorhandene Prüfberichte und Zertifizierungen können ergänzend eingereicht werden. Entscheidend ist, dass die Erfüllung der Anforderungen anhand der mit dem Angebot vorgelegten Unterlagen vollständig und nachvollziehbar beurteilt werden kann.